

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4**

**Kundmachung**  
(Zl. RU4-U-229/273-2018)

Gemäß § 17 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben „Landesstraße B25, Umfahrung Wieselburg“ wurde nach § 17 UVP-G 2000 mit Bescheid vom 10. Dezember 2008, RU4-U-229/008-2008, in der Fassung Bescheid des Umweltsenates vom 30. Oktober 2013, US 4A/2010/14-182, iVm mit dem Bescheid (III) der NÖ Landesregierung vom 13. Jänner 2017, RU4-U-229/225-2016, genehmigt.

Über die ordnungsgemäß angezeigte Fertigstellung des Vorhabensbestandteils „APG 220 kV Leitung“ des Vorhabens „B 25 Umfahrung Wieselburg“ wurde das Abnahmeverfahren gemäß § 20 UVP-G 2000 geführt und mit Bescheid vom 23. August 2018, RU4-U-229/273-2018, abgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bescheidausfertigung bei den Standortgemeinden Bergland, Wieselburg-Land, Wieselburg und Petzenkirchen, sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4, 3109 St. Pölten, Neue Herrngasse, Haus 16, Erdgeschoss, während der Amtsstunden während der nächsten 8 Wochen zur Einsichtnahme aufliegt. In dieser Zeit ist auch diese Kundmachung im Internet auf der Homepage der NÖ Landesregierung,

<http://www.noel.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html>, abrufbar.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. S e k y r a



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.noel.gv.at/amtssignatur](http://www.noel.gv.at/amtssignatur)